

2. aus Koordinierungsvereinbarungen
3. auf Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe infolge Entscheidungen übergeordneter Organe oder bilanzierender Organe.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle bei der Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragen ist.

(6) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der volkseigenen Wirtschaft.

§ 15

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet, soweit die Entscheidung des Streitfalles nicht durch das Zentrale Vertragsgericht erfolgt. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen aus Koordinierungsvereinbarungen, die in die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gehören, ist das Zentrale Vertragsgericht zuständig.

(3) Die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann in den im Abs. 1 genannten Streitfällen eine andere Zuständigkeit begründen, die Entscheidung von Streitfällen an sich ziehen, den Streitfall zurückverweisen oder auf ein bestimmtes Bezirksvertragsgericht übertragen.

§ 16

(1) Das Zentrale Vertragsgericht entscheidet Streitfälle selbst, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind.

(2) Das Zentrale Vertragsgericht wird bei diesen Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 tätig.

IV.

Einleitung von Schiedsverfahren

§ 17

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über die im § 14 genannten Streitfälle in Schiedsverfahren.

(2) Das Schiedsverfahren wird entweder durch Antrag eines Partners oder durch Verfügung des Staatlichen Vertragsgerichts (Verfahren ohne Antrag) eingeleitet.

(3) Der den Gegenstand des Schiedsverfahrens bildende Anspruch wird mit der Übersendung des Antrages oder dem Erlaß der Verfügung anhängig. Die Übersendung gilt mit der Übergabe des Antrages an die Deutsche Post als erfolgt.

§ 18

(1) Die Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht können zum Gegenstand haben

1. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen (Gestaltungsverfahren)
2. den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstige Leistungen (Leistungsverfahren)
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen (Feststellungsverfahren)
4. die Sicherung der Vertragserfüllung (Kooperationssicherungsverfahren)
5. den Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile (Ausgleichsverfahren).

(2) In Gestaltungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen. Treffen diese Organe keine Entscheidung, so kann das Staatliche Vertragsgericht deren Verantwortung in bezug auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen und beim Eintritt von Schäden die materielle Verantwortlichkeit dieser Organe feststellen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Betrieben und Einrichtungen einer Vereinigung Volkseigener Betriebe sind die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen Vereinigung Volkseigener Betriebe zuständig.

(4) Feststellungsverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck durch ein Leistungsverfahren erreicht werden kann.

§ 18 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Abwendung drohender Vertragsverletzungen oder zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen eingetretener Vertragsverletzungen bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben Kooperationssicherungsverfahren durchführen. Kooperationssicherungsverfahren werden als Verfahren ohne Antrag durchgeführt.

- (2) Kooperationssicherungsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der beteiligten Partner bzw. den zentralen Staatsorganen durchzuführen.